

# RECHT DER NACHNUTZUNG - WELCHE FORTSCHRITTE ENTHÄLT DIE URHEBERRECHTSREFORM?

Felicitas Kleinkopf

Karlsruher Institut für Technologie, Zentrum für Angewandte  
Rechtswissenschaft (ZAR), Institut für Informations- und  
Wirtschaftsrecht (IIWR)

# WIE REGULIERT DAS URHEBERRECHT DIE NACHNUTZUNG?



Ausschließlichkeitsrechte (digitalen Kontexte):

- Vervielfältigung (§ 16)
- Öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a)

Urheberrechtliche Schrankenbestimmungen

= Erlaubnisnormen

→ Mechanismus zur Nachnutzung

# DAS URHEBERRECHT IM DIGITALEN BINNENMARKT



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß CC BY-SA



© Deutscher Bundestag / Simone M. Neumann

## § 60C: NICHT-KOMMERZIELLE WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG

- Erlaubt prozentual begrenzte Vervielfältigungen und einzelne öffentliche Zugänglichmachungen
- Vorschlag der expliziten Erlaubnis der Nachnutzung von Werken, die bereits Gegenstand wissenschaftlicher Forschung waren (Forschungsdaten) wurde nicht angenommen
- Nachnutzung auf Grundlage des § 60c in seiner Ausgangsfassung unklar

## §§ 44B, 60D: TEXT- UND DATA-MINING

- Aufbewahrung der Forschungskorpora durch nicht-kommerzielle Einrichtungen solange, wie es für Überprüfungszwecke erforderlich ist
- Aber: Keine **explizite** Ermächtigung zur Archivierung in separater Institution
- Trotz vielfach geäußerter Forderung keine explizite Nutzungserlaubnis für Anschlussforschungen

## §§ 60E, 60F: KULTURERBE-EINRICHTUNGEN

- Neu: Befugnisse für Vervielfältigungen zu Erhaltungszwecken auch in kommerziellen Einrichtungen
- Ausgenommen weiterhin: Computerprogramme und Datenbanken
- Nachnutzbarkeit von Kulturdaten weiterhin beschränkt (§ 60e Abs. 4 UrhG)
  - Nur in nicht-kommerziellen Einrichtungen
  - Nur lokal an Terminals, d. h. weiterhin keine Online-Zugänglichkeit möglich
  - Anschlusskopien durch Nutzer:innen (10 Prozent)

## WEITERE THEMEN

- § 68 UrhG: Museumsfotografien
- §§ 6 I d UrhG, 52b VGG: Nicht verfügbare Werke
- § 95b UrhG: Technische Schutzmaßnahmen

## FAZIT

- Reformbedarf in Bezug auf die Nachnutzung wurde im Gesetzgebungsverfahren adressiert umfassend thematisiert, dennoch:
  - Nur vereinzelte Verbesserungen
  - Relevante und geforderte Reformen wurden erneut in die nächste Legislaturperiode verschoben
- Zumeist Erweiterungen auf EU-Ebene nötig
- Dennoch: Thema Nachnutzung wird präsenter